

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2 V/Verfassungsdienst**  
**A- 9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 450/2/1996

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig  
**Telefon:** (0463) 536 - 30204  
**Telefax:** (0463) 536 - 32007

**Betreff:**

Entwürfe von Novellen zum Umweltförderungs-  
gesetz und zum Altlastensanierungs-  
gesetz; Stellungnahme

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde  
richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das**  
**Präsidium des Nationalrates**

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>13</u>	-GE/19 <u>06</u>
Datum: 8. MRZ. 1996	

**1017 WIEN**

8.3.96 A Dr. W. ...

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zu Entwürfen von Novellen zum Umweltförderungsgesetz und zum Altlastensanierungsgesetz, übermittelt.

**Anlage**

Klagenfurt, 4. März 1996  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA:

*Debernig*

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung 2V/Verfassungsdienst**  
**A- 9021 Klagenfurt**

**Zahl:** Verf- 450/2/1996

**Betreff:**

Entwürfe von Novellen zum Umweltförderungs-gesetz und zum Altlastensanierungs-gesetz; Stellungnahme

**Auskünfte:** Dr. Glantschnig

**Telefon:** (0463) 536 - 30204

**Telefax:** (0463) 536 - 32007

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

DVR: 0062413

**An das  
Bundesministerium für Umwelt**

**Stubenbastei 5  
1010 WIEN**

Zu den mit Schreiben vom 23. Februar 1996, Zl. 41 7000/23-II/1/96, übermittelten Entwürfen von Novellen zum Umweltförderungsgesetz und zum Altlastensanierungsgesetz, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

**Grundsätzliche Bemerkungen:**

Die im Gegenstand gewählte Vorgangsweise erweckt nicht den Eindruck, daß mit den Begutachtungsverfahren den zur Stellungnahme eingeladenen Stellen tatsächlich Gelegenheit geboten werden soll, sich inhaltlich mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen auseinanderzusetzen. Weder die Änderungen, die zum Umweltförderungsgesetz vorgeschlagen werden, noch die in Aussicht genommene Novellierung des Altlastensanierungsgesetzes rechtfertigen eine geradezu überfallsartige Begutachtung mit einer sich nicht einmal auf eine Woche erstreckenden Frist zur Abgabe einer Stellungnahme. Dem Bundesministerium für Umwelt ist der Änderungsbedarf, zumindest was das Altlastensanierungsgesetz betrifft, schon seit Jahren bekannt und es wurde auch schon wiederholt auf die in diesem Bereich bestehenden Vollzugsdefizite hingewiesen. Die zeitliche Verknüpfung des nunmehr eingeleiteten Begutachtungsverfahrens mit der Begutachtung der Budgetbegleitgesetze läßt sich daher sachlich in keiner Weise rechtfertigen, sie vermittelt eher den Eindruck einer "Flucht nach vorne" mit einer lediglich alibihaften Anhörung der betroffenen Interessentenkreise.

### **Zum Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz:**

Die in den allgemeinen Bemerkungen vorgebrachte kritische Position zur Kürze des Begutachtungsverfahrens begründet sich vor allem auch durch den Umstand, daß die vorgeschlagenen Änderungen, insbesondere was das Umweltförderungsgesetz betrifft, ganz wesentlich finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Bürger des Landes und somit indirekt auch für die Landeshaushalte zur Folge haben werden. Diese kritische Position wird noch dadurch unterstrichen, daß der Gesetzesvorschlag eine Darstellung der Auswirkungen auf die Haushalte der Länder und Gemeinden völlig vermissen läßt. Dieser Mangel steht im Widerspruch zu der im § 14 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes, den Bundeszentralstellen zwingend aufgetragenen Verpflichtung.

Im einzelnen ist zum übermittelten Vorschlag folgendes festzuhalten:

#### **Zu den Z 1, 12 und 16:**

Gegen eine Ausweitung der möglichen Bundesförderungen über die derzeitigen Förderungsziele hinaus bei Maßnahmen zur Luftreinhaltung, Lärminderung und eine damit in Zusammenhang stehende Erweiterung der möglichen Antragsteller für diese Projekte besteht kein Einwand. Hinsichtlich des Ausmaßes der für diese Zwecke erforderlichen zusätzlichen Förderungsmittel wird in den übermittelten Unterlagen jedoch keine Aussage getätigt. Es ist jedoch zu fordern, daß durch diese Erweiterung der Förderungsmöglichkeiten bei der allgemeinen Umweltförderung keine Einschränkung bei der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft eintritt.

#### **Zu Z 2 und 13:**

Bisher waren bei Umweltprojekten in benachbarten Ausland nur Planungsleistungen förderungsfähig. Die Sinnhaftigkeit einer Ausweitung dieser Förderungsmaterie auch auf die Realisierung dieser Projekte, kann ha. nicht abgeschätzt werden. Es sollte ebenso wie bereits zu Z 1 festhalten wurde, aber jedenfalls vermieden werden, daß durch diese eventuelle massive Ausweitung von Förderungsaktivitäten außerhalb des Bundesgebietes Einschränkungen der Förderungsmittel für die Siedlungswasserwirtschaft und für Altlastensanierung in Österreich eintreten.

#### **Zu Z 3:**

Gegen eine Vorfinanzierung von zukünftigen Altlastenbeiträgen aus Bundesmitteln besteht kein Einwand. Die rasche Realisierung von Altlastensanierungsmaßnahmen

durch erhöhte Bundesmittel ist aus der Sicht der Siedlungswasserwirtschaft sogar zu begrüßen.

#### Zu Z 4:

Die Sicherstellung der bisherigen Bundesmittel aus dem Zeitraum 1993 bis 1996 für die Siedlungswasserwirtschaft auch für die Folgejahre (1997 bis 2000) wird begrüßt. Es ist jedoch festzuhalten, daß durch die gleichbleibende Höhe des Barwertes von 3,9 Mrd. Schilling seit 1993 auf Grund der Baukostensteigerungen das ausgelöste Bauvolumen im Jahre 2000 um rund 20 bis 25 % niedriger sein wird, als im Jahre 1996. Die Berechnungen, welche den Förderungsinstitut UFG zu Grunde gelegt wurden und welche zu den jährlichen Finanzerfordernis von rund 3,9 Mrd. Schilling geführt haben, wurden jedoch auf der Grundlage der Baukosten 1992 erstellt und hiebei keine Valorisierung eingerechnet, d. h. eine jährliche Indexsteigerung wäre zur Erfüllung des zu erwartenden Bauvolumens dringend erforderlich. Die Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes können somit durch diese jährliche Abnahme des Bauvolumens keinesfalls fristgerecht nach dem Prioritätenkatalogen der Länder erfüllt werden. Diese Situation würde insbesondere das Bundesland Kärnten treffen, da hier der Nachholbedarf bei der Errichtung von öffentlichen Kanalisationsanlagen von allen Bundesländern am größten ist.

Eine andere Möglichkeit als die Erhöhung dieser 3,9 Mrd. Schilling wäre die Zurverfügungstellung von Sondertranchen gemäß Z 5 (§ 6 Abs. 2 b) auch für die Folgejahre, deren Finanzierung gemäß dem vorgeschlagenen § 37 Abs. 5 c und d erfolgen könnte.

#### Zu Z 5:

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sondertranchen für die Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft wird begrüßt. Im Bereich Siedlungswasserwirtschaft wären jedoch noch weitere Sondertranchen in den Folgejahren dringend notwendig. Eine gesetzliche Festlegung unter Berücksichtigung einer möglichen Finanzierung sollte daher schon jetzt vorbereitet werden.

#### Zu Z 20:

Das im ehemaligen Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nach Abschluß einer genauen betriebswirtschaftlichen Überprüfung festgestelltes Reinvermögen wird damit zur Gänze zur Finanzierung von siedlungswasserwirtschaftlichen Projekten zur Verfügung gestellt (Sondertranchen 1995 und 1996). Diese Vorgangsweise wird als korrekt angesehen und somit begrüßt.

Zu Z 22:

Wie bereits mehrfach ausgeführt, besteht das Vermögen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds (Förderungsinstrument des Bundes gemäß Wasserbautenförderungsgesetz bis 1992) nicht ausschließlich aus Bundesanteilen, sondern ist zu 40% den Ländern und Gemeinden zuzurechnen, wobei eine genaue Aufteilung kaum möglich ist. Bei einem allfälligen Verkauf von Darlehensforderungen bzw. bei vorzeitigen Rückzahlungen mit Nachlaß kann ein Erlös wohl nur entsprechend dieser obigen Aufteilung zugeordnet werden und nicht ausschließlich dem Bund zufallen. Weit sinnvoller als eine sehr schwierige Vermögensaufteilung erschiene es - wie von Seiten der Länder bereits zum vorausgegangenen Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz im Herbst 1995 gefordert wurde diese Mittel weiterhin im Bereich der Förderung der Siedlungswasserwirtschaft zu belassen und als Sondertranchen in den nächsten Jahren für eine zusätzlich Dotierung auszuschütten. Nur durch solche Sondertranchen kann erwartet werden, daß den Anforderungen des Wasserrechtes auch tatsächlich innerhalb vertretbarer Zeit Rechnung getragen werden kann.

Wie bereits erwähnt, besteht in Kärnten ein besonders hoher Bedarf an zukünftigen Investitionen im Bereich des Baus von öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und es erscheint daher hier im besonderen Maße notwendig, sämtliche Mittel weiterhin in der Siedlungswasserwirtschaft zu belassen. Aus Kärntner Sicht muß für die Zukunft vor allem aber auch auf eine Änderung des Zuteilungsschlüssels auf die einzelnen Bundesländer gedrängt werden um diesen erhöhten Investitionsbedarf gerecht werden zu können. Eine Aufteilung der Mittel auf die jeweiligen Finanzierungstöcke nach den bisher geltenden Schlüssel würden den Anforderungen in Kärnten nicht gerecht werden.

Jedenfalls muß mit Nachdruck die Zuordnung des Erlöses aus dem Verkauf aushaftender Darlehensforderungen an das Bundesbudget abgelehnt werden. Es wird daher verlangt, in den neu angefügten Abs. 5 c und 5 d des § 37 eine ergänzende Klarstellung dahingehend vorzunehmen, daß aus allfälligen Erlösen weitere Sondertranchen für die Jahre 1997 bis 2000 zur Finanzierung der erforderlichen Siedlungswasserwirtschaftsmaßnahmen bereit gestellt werden.

Zum Entwurf einer Novelle zum Altlastensanierungsgesetz:

Abgesehen von den schon in den grundsätzlichen Bemerkungen vorgebrachten Einwänden, insbesondere die unzumutbar kurze Begutachtungsfrist muß zum vorgeschlagenen Gesetzentwurf auch bemerkt werden, daß er, offensichtlich aus Zeitdruck sehr mangelhaft erstellt wurde. So sollte man eigentlich erwarten können,

daß die Wiederverlautbarung der GewO 1973 im Bundesgesetzblatt Nr. 194/1994 auch im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt bekannt ist.

Aus rechtlicher Sicht nicht unproblematisch erscheinen auch die Übergangsregelungen im Art. VII, die sich jeweils auf die Fassung der einzelnen Bestimmungen beziehen, wie sie mit der gegenständlichen Änderung normiert werden. Diese Legistik hat zur Folge, daß auch im Nationalrat die Fundstelle, auf die sich die Inkrafttretensregelung bezieht, noch nicht bekannt sein wird und daher auch der Gesetzesbeschluß des Nationalrates Lücken aufweisen wird müssen. Ob es überhaupt zulässig ist, im Zuge der Kundmachung diese Lücken mit der erst dann bekannten Fundstelle zu ergänzen, steht in Frage. Es erschiene sinnvoller, jeweils auf die Fassung des Bundesgesetzes in der gegenständlichen Novelle zu verweisen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 4. März 1996  
Für die Kärntner Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Sladko

FdRdA:

